



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30.06.2020



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Berichtsexemplar 1

Graz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 HSG	4
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
4.1 Feststellungen zu Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	5
4.2 Erteilte Auskünfte	5
4.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
5. Bestätigungsvermerk	6

Anlagen

- I. Jahresabschluss zum 30. Juni 2020
 - Bilanz zum 30. Juni 2020
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 / 2020
 - Anhang für das Geschäftsjahr 2019 / 2020
- II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Anlagevermögen
FN	Firmenbuchnummer
GT	Geschäftstätigkeit
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-WV	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung
iHv	in Höhe von
ISA	International Standards on Auditing
iSd	im Sinne des
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
KRL	Kapitalrücklage
KStG	Körperschaftssteuergesetz
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RL	Rücklagen
RLG	Rechnungslegungsgesetz
SAV	Sachanlagevermögen
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
TEUR	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VJ	Vorjahr
WP	Wirtschaftsprüfer
Z	Ziffer

Wir haben die Prüfung gemäß § 40 HSG 2014 des Jahresabschlusses zum 30.06.2020 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz
8010 Graz, Harrachgasse 21, ZG**

(im Folgenden kurz "ÖH an der Universität Graz" oder "Körperschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Universitätsvertretung am 16. September 2020 wurden wir von der **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz** zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020 bestellt. Mit der Vorsitzenden Frau Viktoria Wimmer und der Wirtschaftsreferentin Frau Anna Reichl haben wir in der Folge einen schriftlichen Prüfungsvertrag abgeschlossen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014, der eine Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB durch einen Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Neben dem HSG 2014 sind auch die Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) anzuwenden.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die berufüblichen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von Dezember 2020 bis Februar 2021 in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Petra Schachner-Kröll, Wirtschaftsprüferin verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage II.) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 HSG

Zum Stichtag 30.06.2020 bestehen fünf aufrechte Dienstverträge. Davon wurde ein Dienstvertrag im Jahr 2019/2020 neu abgeschlossen. Bei einem weiteren Mitarbeiter wurde aufgrund der Änderung des Beschäftigungsausmaßes der bestehende Dienstvertrag aufgelöst und ein neuer abgeschlossen. Beim Abschluss der Verträge wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin im Anhang des Jahresabschlusses.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1 Feststellungen zu Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass gem. § 40 (3) HSG 2014 in Verbindung mit den Bestimmungen des UGB der Abschlussprüfer bis Ablauf des Geschäftsjahres 2019/20 von der Universitätsvertretung zu wählen ist. Einen diesbezüglichen Beschluss hat es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gegeben.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz
8010 Graz, Harrachgasse 21, ZG**

bestehend aus der Bilanz zum 30.06.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, gemäß § 40 Abs. 3 HSG geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2020 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit dem HSG 2014, der anzuwendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit diese anzuwenden sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit dem HSG 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftswirtschaftsverordnung (HS-WV), soweit diese anzuwenden ist, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Ver-treter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, füh-ren sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundla-ge für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende we-sentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultie-rendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Un-vollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsys-tem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Kör-perschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 19.02.2021

Schachner & Partner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Graz



Mag. Petra Schachner-Kröll
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen

- I. Jahresabschluss zum 30. Juni 2020
 - Bilanz zum 30. Juni 2020
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 / 2020
 - Anhang für das Geschäftsjahr 2019 / 2020
- II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Beilage 1

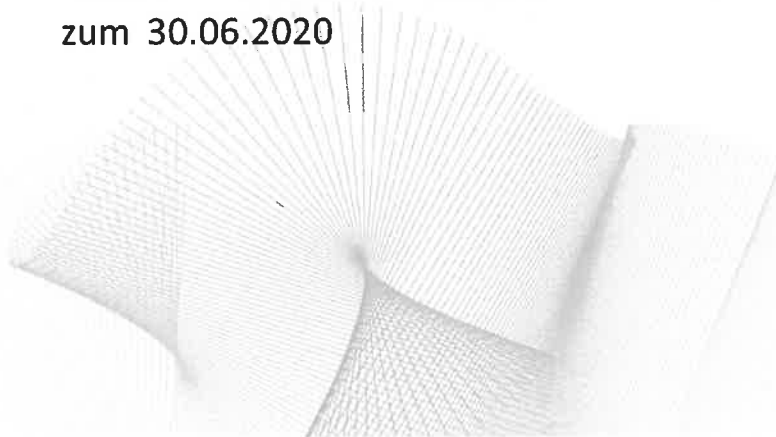
Jahresabschluss

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Harrachgasse 21/ZG, 8010 Graz

Jahresabschluss

zum 30.06.2020



Inhalt

Erstellungsbericht

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Jahresabschluss (Kurzfassung)

Bilanz zum 30.06.2020

Gebarungserfolgsrechnung
vom 01.07.2019 bis 30.06.2020

Jahresabschluss (Langfassung)

Bilanz zum 30.06.2020

Gebarungserfolgsrechnung
vom 01.07.2019 bis 30.06.2020

Anhang zum 30.06.2020

**Bericht über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2020
der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz)**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2020 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

**Rabel & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Auftraggeber: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni
Graz)

Sitz: Graz

Adresse: 8010 Graz, Harrachgasse 21/ZG

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Geschäftsjahr: 01.07.2019 bis 30.06.2020

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum:

Vorsitzender: Armin Amiryousofi
1. stellvertr. Vorsitzende: Viktoria Adelheid Wimmer
2. stellvertr. Vorsitzender: Jan Pieter Stering
Finanzreferent: Philipp Brüger
stellvertr. Finanzreferentin: Anna Reichl

Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende: Viktoria Adelheid Wimmer
1. stellvertr. Vorsitzender: Jan Pieter Stering
2. stellvertr. Vorsitzender: Immanuel Azodanloo
Finanzreferentin: Anna Reichl
stellvertr. Finanzreferent: Philipp Brüger

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	68 973/0653
Steuerliche Vertretung:	Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 8010 Graz, Hallerschloßstraße 1 WT801372
Steuerpflicht:	<p>Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz wird als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.</p> <p>Im Berichtsjahr wurde kein Betrieb gewerblicher Art geführt und daher wurde keine Veranlagung zur Körperschaft- und Umsatzsteuer vorgenommen.</p> <p>Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz ist mit ihren Einkünften nach § 21 Abs 2 und 3 KStG beschränkt steuerpflichtig.</p>

Jahresabschluss

zum 30.06.2020

Kurzfassung

Aktiva	30.06.2020 EUR	30.06.2019 TEUR	Passiva	30.06.2020 EUR	30.06.2019 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.540.284,79	1.745,6
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.842,90	38,6	II. Gebarungsabgang der laufenden Periode	-104.292,99	-205,3
II. Finanzanlagen				1.435.991,80	1.540,3
1. Beteiligungen	27.797,36	27,8	B. Rückstellungen		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.074.850,23	1.122,6	1. sonstige Rückstellungen	22.347,17	14,4
	1.102.647,59	1.150,4	C. Verbindlichkeiten		
	1.133.490,49	1.189,0	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70.323,37	83,3
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.330,17	9,7
I. Vorräte			3. Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung	0,00	12,3
1. Waren	5.297,80	5,9	4. sonstige Verbindlichkeiten	51.456,82	53,7
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon aus Steuern</i>	<i>2.283,34</i>	<i>2,9</i>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.190,79	2,0	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>6.297,42</i>	<i>7,8</i>
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	161,70	0,2		135.110,36	159,0
<i>davon sonstige</i>	161,70	0,2			
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	60.922,97	74,7			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	56.794,59	12,2			
	137.070,05	89,2			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	316.030,79	429,5			
	458.398,64	524,6			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			Summe Passiva	1.593.449,33	1.713,7
Summe Aktiva	1.560,20	0,0			
	1.593.449,33	1.713,7			

Gebahrungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	664.066,58	694,1
b) Beiträge gemäß §§ 7 (2), 14 (3) oder 25 (3) HSG 2014	37.000,00	39,4
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	116.647,01	128,9
d) Erträge aus Inseraten und Werbung	41.309,98	23,1
e) sonstige Erträge	28.923,70	21,8
	887.947,27	907,3
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	181.726,98	202,6
Gehälter	141.534,86	167,7
Ausgaben für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	2.020,91	6,3
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	34.891,27	51,7
Veränderung Personalrückstellungen	3.279,94	-23,0
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB	121.320,00	122,0
c) Werkverträge und Honorare	21.877,62	24,6
d) Sachaufwendungen	211.266,14	326,1
e) Sozialaufwendungen, Sonstige Zuwendungen	358.293,38	316,6
f) Abschreibungen <i>auf Sachanlagen</i>	26.502,84 26.502,84	36,3 36,3
	920.986,96	1.028,2
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-33.039,69	-121,0
Erträge aus Veranstaltungen	54.157,54	91,9
Aufwendungen aus Veranstaltungen	90.913,92	156,9
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-36.756,38	-65,0
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten	42.603,36	41,5
5. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-42.603,36	-41,5
6. Finanzerträge		
a) Erträge aus anderen Wertpapieren	17.435,60	18,8
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	81,36	0,4
c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.232,07	6,7
	18.749,03	25,9

Gebarungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
7. Finanzaufwendungen		
a) Aufwendungen aus Finanzanlagen	6.629,84	0,0
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.012,75	3,8
	-10.642,59	-3,8
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 6 bis 7)	8.106,44	22,1
9. Gebarungsfehlbetrag	-104.292,99	-205,3

Jahresabschluss

zum 30.06.2020

Langfassung

Aktiva	30.06.2020 EUR	30.06.2019 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
10 Betriebsausstattung Leitung	19.960,98	22,8
35 Betriebsausstattung FV REWI	486,00	0,8
45 Betriebsausstattung FV URBI	377,55	0,5
70 Betriebsausstattung FV NAWI	738,98	1,2
80 Betriebsausstattung FV THEOLOGIE	222,60	0,7
640 LKW	9.056,79	12,7
	<u>30.842,90</u>	<u>38,6</u>
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
90 Beteiligung an Kapitalgesellschaften	27.797,36	27,8
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
95 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.074.850,23	1.122,6
	<u>1.102.647,59</u>	<u>1.150,4</u>
	1.133.490,49	1.189,0
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1250 Vorräte Zentrallager	5.297,80	5,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2300 Kundensammelkonto	33.361,94	2,0
2301 Bilanzierungskonto Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-14.171,15	0,0
	<u>19.190,79</u>	<u>2,0</u>
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
2720 So.Forderungen Servicebetrieb	161,70	0,2
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung		
2730 Forderungen gegen Bundesvertretung	14.171,15	29,0
2750 Verr.Kto. HörerInnenbeiträge	46.751,82	45,7
	<u>60.922,97</u>	<u>74,7</u>

Aktiva	30.06.2020 EUR	30.06.2019 TEUR
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2565 Aktivierung Körperschaftsteuer	775,03	0,0
2700 So. Forderungen	56.019,56	12,2
	<u>56.794,59</u>	<u>12,2</u>
	137.070,05	89,2
 III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2000 Kassa	619,42	0,4
2200 Verr. Kartenzahlungen	663,45	0,3
2806 Steiermärkische Spk. AT722081500041531815	309.291,84	388,4
2807 Steiermärkische Spk. AT512081500026440933	36,96	0,0
2808 Steiermärkische Spk.WP-Depot AT462081500041558958	5.419,12	40,5
	<u>316.030,79</u>	<u>429,5</u>
	458.398,64	524,6
 C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.560,20</u>	<u>0,0</u>
Summe Aktiva	<u>1.593.449,33</u>	<u>1.713,7</u>

Passiva	30.06.2020 EUR	30.06.2019 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
9250 HochschülerschaftsRL	1.540.284,79	1.745,6
II. Gebarungsabgang der laufenden Periode		
9225 Veränderung Rücklage	-104.292,99	-205,3
	1.435.991,80	1.540,3
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	12.800,00	8,1
3100 So. Rückstellungen	9.547,17	6,3
	22.347,17	14,4
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferantensammelkonto	70.323,37	83,3
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
3400 Verbindlichkeiten Beteiligungsunternehmen	13.330,17	9,7
3. Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung		
Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung		
3450 Verbindlichkeiten Bundesvertretung	0,00	12,3
4. sonstige Verbindlichkeiten		
3590 Verr.Kto. Finanzamt	1.569,05	1,8
3591 Werbeabgabe	714,29	1,1
3600 Verbindlichkeiten ÖGK	6.297,42	7,8
3620 Verbindlichkeiten Stadt	0,00	0,1
3650 So. Verbindlichkeiten	26.394,33	24,2
3660 Kautionschlüssel	10.080,00	8,8
3661 Kautionslastenrad	30,00	0,0
3662 Kautionshandy	160,00	0,1
3801 Verr.Kto. Sonderprojekte	5.315,73	9,3
3951 Verr.Kto. Mensaförderung Stadt Graz	420,00	0,0
3952 Verr.Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	476,00	0,5
	51.456,82	53,7
	135.110,36	159,0
Summe Passiva	1.593.449,33	1.713,7

Gebahrungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge		
4000 HörerInnenbeiträge	664.066,58	694,1
b) Beiträge gemäß §§ 7 (2), 14 (3) oder 25 (3) HSG 2014		
4010 Erlöse § 14 Mittel	37.000,00	39,4
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
4122 Erlöse MaturantInnenberatung	30.086,51	30,8
4124 Erlöse div. Spenden u. Subventionen	500,00	5,4
4126 Mensensubventionen	60.956,10	92,6
4127 Erlöse Sozialtopf	25.104,40	0,0
	<u>116.647,01</u>	<u>128,9</u>
d) Erträge aus Inseraten und Werbung		
4101 Erlöse aus Ins. u. Werbung ÖH-Zeitung	524,27	4,0
4103 Erlöse aus Ins. u. Werbung div. Zeitungen	0,00	3,8
4104 Erlöse aus div. Inseraten, Werbungen, Kooperationen	14.285,71	15,2
4105 Abgrenzung Erlöse aus div. Inseraten, Werbungen, Kooperationen	26.500,00	0,0
	<u>41.309,98</u>	<u>23,1</u>
e) sonstige Erträge		
4030 Erlöse Skriptenverkauf	4.457,17	4,8
4114 Erlöse ÖH Bus	997,60	-0,6
4115 Erlöse Kinderbetreuungsblöcke	7.710,00	14,0
4125 Sonstige Erlöse	15.758,93	3,6
	<u>28.923,70</u>	<u>21,8</u>
	887.947,27	907,3
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	181.726,98	202,6
Gehälter		
6000 Löhne + Gehälter	124.811,81	172,9
6001 Jobticket Angestellte	2.064,00	2,3
6040 Einkommensfortzahlung AUVA	-1.645,94	-2,3
6050 Gehälter Freie DienstnehmerInnen (MB)	16.280,00	30,1
6120 Kassenfehlgeld	24,99	0,1
6225 Erstattung AMS + Stadt Graz	0,00	-5,8
6226 Erstattung Gehalt Kollant	0,00	-29,6
	<u>141.534,86</u>	<u>167,7</u>

Gebahrungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
Ausgaben für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
6400 Abfertigungszahlungen Angestellte	0,00	3,7
6408 Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	2.020,91	2,5
	<u>2.020,91</u>	<u>6,3</u>
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6010 SV-DGA	26.379,48	38,5
6020 DB-FLAG	5.479,41	7,8
6030 SV-DGA freie Dienstnehmer	2.928,28	5,2
6650 Kommunalsteuer	104,10	0,2
	<u>34.891,27</u>	<u>51,7</u>
Veränderung Personalrückstellungen		
6411 Veränderung Urlaubsrückstellung	1.607,09	1,9
6412 Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	0,00	-24,8
6414 Dot. Rückstellung Zeitguthaben	1.672,85	-0,1
	<u>3.279,94</u>	<u>-23,0</u>
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB		
6200 AE Vorsitz, Ref., Sach., FVen	121.320,00	122,0
c) Werkverträge und Honorare		
5010 Aufw. Erstsemestrigen/MaturantInnenberatung	14.262,38	15,9
5012 Aufw. Mietrechtsberatung	1.720,00	1,3
5903 Aufw. Tutorien	5.895,24	7,5
	<u>21.877,62</u>	<u>24,6</u>
d) Sachaufwendungen		
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7013 Reinigung	47,88	0,4
7102 Instandhaltung / Reparaturen	998,71	4,6
7103 Ersatz-/ Einbauteile	110,69	0,8
	<u>1.157,28</u>	<u>5,8</u>
Reise- und Fahrtaufwand		
5021 Aufw. div. Seminare, Workshops	36.013,46	61,2
7007 Fahrtkosten, Reisekosten, Teilnahmegebühren	3.149,06	13,7
	<u>39.162,52</u>	<u>74,8</u>
KFZ-Aufwand		
7000 KFZ Versicherung	1.273,63	1,3
7300 ÖH Bus VW Caddy G-278SM	1.019,90	0,8
	<u>2.293,53</u>	<u>2,1</u>
Nachrichtenaufwand		
7004 Brief- und Paketporti	3.869,55	4,3

Gebahrungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
7016 Telekommunikation/Werbeauftritt	4.214,26	3,8
	<u>8.083,81</u>	<u>8,2</u>
Vertriebsaufwand		
5000 Aufw. ÖH-Zeitung	33.135,96	72,1
5001 Aufw. Div. Zeitungen	18.068,78	33,2
5002 Aufw. Studienführer	14.102,72	12,6
5003 Aufw. div. Broschüren/Skripten/Plakate	8.589,40	8,9
5004 Aufw. T-Shirts, Sweater	14.988,40	0,0
	<u>88.885,26</u>	<u>126,9</u>
Spesen des Geldverkehrs		
7009 Geldverkehrsspesen	4.267,40	4,6
7910 Disagio Gebühren BK-Zahlungen	42,62	0,0
	<u>4.310,02</u>	<u>4,6</u>
Büro- und Verwaltungsaufwand		
7001 Abgaben, Gebühren	102,00	0,2
7005 Fachliteratur/DVD's	1.987,90	8,1
7006 Sonst. Büromaterial	4.914,62	4,1
7018 Zeitungsabos	217,85	0,3
7020 Sammler Bürowaren Servicebetrieb	1.132,03	1,5
7021 Anteil Pressespiegel	1.223,98	2,3
7051 Kopiermieten	4.366,81	5,8
7090 Fremdleistungen	460,00	3,5
7100 Nutzung + Wartung Fibu, Lohn + Kassa, Server	3.938,64	2,4
7115 Buchhaltung und Lohnverrechnung	17.102,54	16,7
7200 Druckaufwand	1.247,03	1,3
7201 Sonst. Kopieraufwand	0,00	0,4
7800 Schadensfälle	157,00	0,2
	<u>36.850,40</u>	<u>47,0</u>
Aufwand für Werbung und Repräsentation		
7002 Betr. Bewirtung	74,99	0,5
7022 Div. Aktionen/Kampagnen	10,71	2,4
7030 Öffentlichkeitsarbeit	1.827,00	9,6
7650 Werbe-/ Insetionsaufwand	414,49	4,0
	<u>2.327,19</u>	<u>16,5</u>
Aufwand für Versicherungen		
7003 Betriebsversicherungen	3.185,49	3,1
7023 Organhaftpflicht	238,85	0,5
	<u>3.424,34</u>	<u>3,6</u>
Rechts- und Beratungsaufwand		
7008 Ext. Prüfungs- u. Beratungsaufwand	8.300,00	8,3
7012 Rechts- und Beratungsaufwand	1.680,00	4,8
	<u>9.980,00</u>	<u>13,1</u>

Gebahrungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
Buchwert abgegangener Anlagen		
7827 Buchwerte abgeg. Sachanlagen (Verluste)	0,00	4,0
diverse betriebliche Aufwendungen		
7014 Sonst. Aufwand	<u>14.791,79</u>	<u>19,4</u>
	211.266,14	326,1
e) Sozialaufwendungen, Sonstige Zuwendungen		
5014 Projekt Campusboard	632,50	0,6
5027 Aufw. ÖH-Wahl	558,00	9,4
5802 Sonderprojektfonds	15.200,94	10,1
5803 Sozialtopf	229.188,96	129,6
5810 Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	1.974,20	6,4
5811 Div. Zuwendungen	11.285,96	0,5
5890 Sozialaufwand Studierende	73.884,49	114,8
5891 Sozialaufwand Kinderbetreuung	20.035,00	30,4
5892 Anteil Sozialfonds	5.533,33	9,1
7019 Anteil Tutoriumsprojekt	0,00	5,8
	<u>358.293,38</u>	<u>316,6</u>
f) Abschreibungen		
7010 Abschreibungen auf das Anlagevermögen	14.911,35	20,4
7101 GWG	11.591,49	15,8
	<u>26.502,84</u>	<u>36,3</u>
	920.986,96	1.028,2
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-33.039,69	-121,0
Erträge aus Veranstaltungen		
4110 Erlöse ÖH-Feste	4.562,80	19,7
4111 Erlöse sonstige Veranstaltungen	49.594,74	72,2
	<u>54.157,54</u>	<u>91,9</u>
Aufwendungen aus Veranstaltungen		
5020 Aufw. ÖH-Feste	4.646,38	25,8
5022 Aufw. sonst. Veranstaltungen	86.267,54	131,1
	<u>90.913,92</u>	<u>156,9</u>
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-36.756,38	-65,0
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten		
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten		
5031 Sachaufwand Kindergarten	42.603,36	41,5
5. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-42.603,36	-41,5

Gebarungserfolgsrechnung	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
6. Finanzerträge		
a) Erträge aus anderen Wertpapieren		
8002 Erträge aus Wertpapieren	17.435,60	18,8
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8001 Zinserträge	81,36	0,4
c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
8180 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (+)	-19.377,93	0,0
8210 Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen (+)	20.610,00	0,0
8211 Zuschreibungen sonstige Finanzanlagen	0,00	6,7
	<u>1.232,07</u>	<u>6,7</u>
	18.749,03	25,9
7. Finanzaufwendungen		
a) Aufwendungen aus Finanzanlagen		
8004 Abschreibung Wertpapiere	6.292,19	0,0
8150 Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen (-)	-21.751,95	0,0
8181 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (-)	22.089,60	0,0
	<u>6.629,84</u>	<u>0,0</u>
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8101 Kapitalertragssteuer	4.012,75	3,8
	<u>-10.642,59</u>	<u>-3,8</u>
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 6 bis 7)	8.106,44	22,1
9. Gebarungsfehlbetrag	-104.292,99	-205,3

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 16 ff der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) iVm §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlusstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

1.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Homepage	4,00 - 4,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 10,00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

1.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen**

Das Konto 2750 Verr.Kto. HörerInnenbeiträge wurde aufgrund der Zugehörigkeit zu den Forderungen gegenüber der Bundesvertretung von den sonstigen Forderungen zu den Forderungen gegenüber Bundesvertretung umgliedert.

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2019 30.06.2020 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2019 30.06.2020 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.07.2019 30.06.2020 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	15.000,00 15.000,00	0,00 0,00	15.000,00 15.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	246.977,35 254.114,29	18.728,43 11.591,49	208.360,04 223.271,39	26.502,84 0,00	11.591,49	38.617,31 30.842,90
Finanzanlagen						
Beteiligungen	27.797,36 27.797,36	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	27.797,36 27.797,36
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.150.811,18 1.108.177,05	0,00 42.634,13	28.201,23 33.326,82	6.292,19 0,00	1.166,60	1.122.609,95 1.074.850,23
	1.178.608,54 1.135.974,41	0,00 42.634,13	28.201,23 33.326,82	6.292,19 0,00	1.166,60	1.150.407,31 1.102.647,59
Summe Anlagenspiegel	1.440.585,89 1.405.088,70	18.728,43 54.225,62	251.561,27 271.598,21	32.795,03 0,00	12.758,09	1.189.024,62 1.133.490,49

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Forderungen

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.190,79	19.190,79
Vorjahr	2.029,62	2.029,62
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	161,70	161,70
Vorjahr	201,80	201,80
<i>davon sonstige</i>	<i>161,70</i>	<i>161,70</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>201,80</i>	<i>201,80</i>
Forderungen gegenüber Bundesvertretung	60.922,97	60.922,97
Vorjahr	74.694,95	74.694,95
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	56.794,59	56.794,59
Vorjahr	12.231,23	12.231,23
Summe Forderungen	137.070,05	137.070,05
Vorjahr	89.157,60	89.157,60

Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 56.794,59 enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen insbesondere Ansprüche aus der Abgrenzung der § 14 Mittel sowie aus der Abgrenzung der Erträge aus den Kooperationsvereinbarungen mit dem IFS aus 2018/2019 sowie 2019/2020.

Rückstellungen

	Stand 01.07.2019 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2020 EUR
Rückstellungen				
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	42.506,38	42.506,38	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	14.367,23	9.867,23	17.847,17	22.347,17
Vorjahr	30.055,26	25.665,93	9.977,90	14.367,23
Summe Rückstellungen	14.367,23	9.867,23	17.847,17	22.347,17
Vorjahr	72.561,64	68.172,31	9.977,90	14.367,23

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70.323,37	70.323,37
Vorjahr	83.258,90	83.258,90
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.330,17	13.330,17
Vorjahr	9.705,35	9.705,35
Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung	0,00	0,00
Vorjahr	12.321,81	12.321,81
sonstige Verbindlichkeiten	51.456,82	51.456,82
Vorjahr	53.715,43	53.715,43
<i>davon aus Steuern</i>	<i>2.283,34</i>	<i>2.283,34</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>2.940,70</i>	<i>2.940,70</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>6.297,42</i>	<i>6.297,42</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>7.829,36</i>	<i>7.829,36</i>
Summe Verbindlichkeiten	135.110,36	135.110,36
Vorjahr	159.001,49	159.001,49

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Aufwendungen in Höhe von EUR 31.730,82, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen im Wesentlichen die Abgrenzung von Lohnabgaben bzw Sozialversicherungsbeiträgen, Sonderprojekten, Essensermäßigungen, Förderungen von ausländischen Studierenden sowie Nachzahlungen der Aufwandsentschädigungen.

1.2.2. Erläuterungen zur Gebarungserfolgsrechnung

Die Gebarungserfolgsrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Sachaufwendungen umfassen den Aufwand für Instandhaltungen und Betriebskosten, Reise- und Fahrtaufwand, Kfz-Aufwand, Nachrichtenaufwand, Vertriebsaufwand, Spesen des Geldverkehrs, Büro- und Verwaltungsaufwand, Aufwand für Werbung und Repräsentation, Aufwand für Versicherungen, Rechts- und Beratungsaufwand, sonstige Aufwendungen sowie soziale Aufwendungen und sonstige Zuwendungen.

Die wesentlichen Positionen der Sachaufwendungen betreffen vor allem den Aufwand für diverse Seminare und Workshops in Höhe von EUR 36.013,46, die Aufwendungen für den Sozialtopf in Höhe von EUR 229.188,96 sowie den Sozialaufwand für Studierende in Höhe von EUR 73.884,49. Der Sozialtopf der ÖH Graz dient der Unterstützung von Studierenden in finanziellen Notlagen. Der Sozialaufwand für Studierende umfasst im Wesentlichen die Essensermäßigungen, welche den Studierenden in Kooperation mit der Mensa bzw dem Cafe Global gewährt werden.

Betreffend die funktionsbezogene Aufteilung der gewährten Aufwandsentschädigungen verweisen wir auf die Beilage zum Jahresabschluss "Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen 2019/2020".

Das Ergebnis aus Veranstaltungen beträgt im Jahr 2019/2020 EUR -36.756,38 (Vorjahr EUR -64.992,93). Die Erträge sowie die Aufwendungen sind im Jahr 2019/2020 aufgrund der Corona-Beschränkungen in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres deutlich gesunken.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 4.800,00 (Vorjahr EUR 4.651,20) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

1.3. Sonstige Angaben

1.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum:

Vorsitzender:	Armin Amiryousofi
1. stellvertr. Vorsitzende:	Viktoria Adelheid Wimmer
2. stellvertr. Vorsitzender:	Jan Pieter Stering
Finanzreferent:	Philipp Brüger
stellvertr. Finanzreferentin:	Anna Reichl

Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende:	Viktoria Adelheid Wimmer
1. stellvertr. Vorsitzender:	Jan Pieter Stering
2. stellvertr. Vorsitzender:	Immanuel Azodanloo
Finanzreferentin:	Anna Reichl
stellvertr. Finanzreferent:	Philipp Brüger

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2019/2020 beträgt 5 (Vorjahr: 5).

19.02.2021, Viktoria Adelheid Wimmer

19.02.2021, Anna Reichl

Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen 2019/2020

Kostenstelle	Name	Personalaufwand	Sachaufwand	Erträge Veranst.	Aufwend. Veranst.
1	Leitung	-€ 177.158,88	-€ 439.256,60	€ 180,00	-€ 7.847,03
2	Alternativ- u. Ökologiereferat	-€ 2.740,00	-€ 2.095,92	€ 0,00	-€ 8.756,10
3	Arbeitsreferat	-€ 2.900,00	-€ 3.138,91	€ 0,00	-€ 70,57
4	Ref. F. ausländ. Studierende	-€ 3.380,00	-€ 190,65	€ 0,00	-€ 226,37
5	Ref. F. Menschen mit Behinderung	-€ 2.020,00	-€ 36,30	€ 0,00	-€ 222,97
6	Referat f. feministische Politik	-€ 1.450,00	-€ 967,99	€ 0,00	-€ 1.276,73
7	Kulturreferat	-€ 2.690,00	-€ 64,02	€ 0,00	-€ 172,00
8	Pressereferat	-€ 4.730,00	-€ 2.520,00	€ 0,00	€ 0,00
9	Referat f. Bildung und Politik	-€ 7.059,71	-€ 2.623,68	€ 0,00	-€ 1.268,93
10	Referat für Generationenfrage	-€ 3.022,80	-€ 3.106,40	€ 0,00	-€ 395,80
11	Referat für Internationales	-€ 3.330,00	-€ 610,35	€ 0,00	-€ 1.231,57
12	Sozialreferat	-€ 11.627,96	-€ 16.208,82	€ 0,00	-€ 188,60
13	Sportreferat	-€ 2.740,00	-€ 1.677,62	€ 0,00	-€ 2.556,99
16	Queer-Referat	-€ 2.740,00	-€ 243,00	€ 39,00	-€ 989,25
17	Organisationsreferat	-€ 5.246,72	-€ 646,14	€ 0,00	-€ 1.748,88
18	MaturantInnenberatung	-€ 29.684,04	-€ 7.387,10	€ 0,00	€ 0,00
19	Warenlager	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	-€ 734,94
20	FV GEWI	-€ 4.138,27	-€ 9.297,55	€ 0,00	-€ 169,06
50	FV NAWI	-€ 3.600,00	-€ 3.782,13	€ 0,00	-€ 266,81
70	FV REWI	-€ 4.648,28	-€ 23.167,14	€ 0,00	-€ 308,33
80	FV SOWI	-€ 3.600,00	-€ 6.631,11	€ 0,00	-€ 491,89
86	Kindergarten	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
90	FV Theologie	-€ 3.600,00	-€ 870,18	€ 0,00	€ 0,00
99	FV Urbi	-€ 3.600,00	-€ 2.775,00	€ 0,00	-€ 1.476,27
	Studienvertretungen	-€ 39.217,94	-€ 68.765,75	€ 53.938,57	-€ 60.514,83
Gesamtsumme		-€ 324.924,60	-€ 596.062,36	€ 54.157,57	-€ 90.913,92

V. A. W.

Viktoria Adelheid Wimmer (Vorsitzende)



Anna Reichl (Finanzreferentin)

Beilage 2

AAB

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegentätiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.